

Leitfaden zur Anerkennung als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst

Zusammenarbeit mit der LKJ Thüringen als Träger des BFD Kultur und Bildung 27plus

1. Voraussetzung zur Anerkennung nach den Richtlinien des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) siehe Anhang

- Ihre Einrichtung ist gemeinwohlorientiert/gemeinnützig.
- Die Bundesfreiwilligendienststelle wahrt in der Ausgestaltung und der Besetzung die Arbeitsmarktneutralität.
- Der*die Bundesfreiwilligendienstleistende wird während der Dienstzeit in der Einsatzstelle pädagogisch begleitet. Der*dem Freiwilligen* steht eine feste Ansprechperson zur Verfügung, mit welcher kontinuierlich kommuniziert werden kann und die regelmäßig in der Einsatzstelle anwesend ist.

2. Voraussetzung zur Anerkennung- Zuständigkeit bei der LKJ Thüringen

- Ihre Einrichtung liegt in Thüringen oder Sachsen
- Ihre Einrichtung ist im Bereich Kultur und/oder Bildung tätig.
- Die LKJ Thüringen kann für den gewünschten Einsatzzeitraum freie Kontingente der Zentralstelle (Bundesvereinigung für Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. – BKJ) für einen Bundesfreiwilligendienstplatz anbieten.
- Als Träger überprüft die LKJ Thüringen die interessierten Einsatzstellen gemäß der Qualitätsstandards anhand eines Einsatzstellenprofils. Über den Stand der Anerkennung kommuniziert die LKJ Thüringen mit den Einsatzstellen und hält ggf. Rücksprachen.

3. Antrag auf Anerkennung

- Folgende Unterlagen werden für den Anerkennungsantrag benötigt: ausgefülltes Einsatzstellenprofil, ausgefüllter Anerkennungsantrag des BAFzA, ggf. Vereinsatzung, Nachweis Befreiung Körperschaftssteuer.
- Die Anerkennung hat beim Bundesamt aktuell eine Bearbeitungszeit von ca. 2-3 Monaten.
- Eine Einsatzstelle wird einmalig anerkannt. Danach ist ein Einsatz von Bundesfreiwilligendienstleistenden möglich.

Kontakt

Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen e. V.

Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung 27plus

Ansprechpartnerin: Isabell Flieger

Anger 10, 99084 Erfurt

Telefon: 0361-66382221

Mail: bfd27plus@lkj-thueringen.de oder i.flieger@lkj-thueringen.de

ANHANG

Allgemeine Anerkennungsrichtlinien des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA):

Einzelanerkennung

Bei Rechtsträgern von mehreren organisatorisch, räumlich oder hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung getrennten Einrichtungen sind die einzelnen Einrichtungen grundsätzlich gesondert als Einsatzstelle anzuerkennen.

Begrenzung durch den Geltungsbereich des BFDG

Die Einrichtung muss im Geltungsbereich des BFDG (Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland) liegen. Die Freiwilligen dürfen von dort aus nur in besonders genehmigten Ausnahmefällen zu vorübergehenden Tätigkeiten außerhalb des Geltungsbereichs des BFDG eingesetzt werden.

Gemeinwohl

Als Einsatzstelle des Bundesfreiwilligendienstes können nur gemeinwohlorientierte Einrichtungen anerkannt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nach § 5 Abs.1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, erfüllen immer Aufgaben des Allgemeinwohls. Dies gilt auch für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dieser Körperschaften, die sogenannte Zweckbetriebe sind, wie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 Abgabenordnung - AO), Krankenhäuser (§ 67 AO) und die in § 68 Abgabenordnung aufgeführten einzelnen Zweckbetriebe, unter anderem im Senioren-, Kinder-, Jugend- und Behindertenbereich. Dem Gemeinwohl dienen auch andere Einrichtungen, soweit sie besonders schützenswerte Leistungen für die Allgemeinheit erbringen und insbesondere nach § 4 Nr. 14b) Satz 1 und Satz 2 Doppelbuchstabe aa bis gg, 15, 16 und 18, 20 bis 25, 27 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind bzw. als Einrichtungen die dort genannten Voraussetzungen nach dem Sozialrecht erfüllen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind in geeigneter Form, beispielsweise durch den Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid nachzuweisen. Der Freistellungsbescheid darf nicht älter als fünf Jahre, andere Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

Achtung des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland

Einsatzstellen führen den Bundesfreiwilligendienst im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland durch. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die sich aus der Verfassung ergebenden Grundrechte, zu achten und einzuhalten.

In Zweifelsfällen können Stellungnahmen von anderen Behörden eingeholt werden.

Wahrung der Rechte der Freiwilligen*

Zu den Pflichten einer anerkannten Einsatzstelle gehören die Einhaltung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, der Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes, weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften und Einzelweisungen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Die Einsatzstelle muss die Gewähr dafür bieten, dass die Rechte der bei ihr beschäftigten Freiwilligen* gewahrt werden.

Arbeitsmarktneutralität

Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral. Es dürfen keine Plätze anerkannt werden, wenn sie nachweislich einen bisherigen Arbeitsplatz ersetzen oder eine Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen sollen. Die Arbeitsmarktneutralität ist insbesondere gewährleistet, wenn die Arbeiten ohne Freiwillige* nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden oder auf dem Arbeitsmarkt keine Nachfrage besteht. Die Einrichtung hat die Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität zu erklären. In Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Personalvertretung eingeholt werden.

Anleitung und Begleitung

Die Freiwilligen* müssen durch entsprechend qualifizierte, hauptamtlich Beschäftigte der Einsatzstelle begleitet und fachlich angeleitet werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann durch ehrenamtlich Beschäftigte erfolgen, wenn hierdurch eine inhaltlich und zeitlich gleichwertige Betreuung wie durch Hauptamtliche gewährleistet ist.

Zeitliche Auslastung

Arbeits- und Öffnungszeiten der Einsatzstelle sind bei der Festlegung der Arbeitszeit der Freiwilligen* zu berücksichtigen. Die Einsatzstelle muss ihre Freiwilligen* während der jeweils vereinbarten Arbeitszeit auslastend beschäftigen.